

Satzung des Vereins

Jugendförderverein der DPSG-Pfadfinder Essen-Schönebeck

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr | 3 |
| § 2 Wesen und Zweck | 3 |
| § 3a ordentliche Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 3b fördernde Mitgliedschaft | 4 |
| § 3c Ehrenmitgliedschaft..... | 4 |
| § 4 Mitgliedsbeiträge..... | 5 |
| § 5 Organe des Vereins | 5 |
| § 6 Der Vorstand | 5 |
| § 7 Die Mitgliederversammlung | 6 |
| § 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins | 7 |
| § 9 Verwendung des Vereinsvermögens | 7 |
| §10 Salvatorische Klausel | 8 |

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.** Der Verein führt den Namen "**Jugendförderverein der DPSG-Pfadfinder Essen-Schönebeck**". Er erkennt die Ordnung und Satzung des Verbandes der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) an.
- 2.** Er hat seinen Sitz in Essen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3.** Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- 4.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.** Neben dem Verein bleibt weiterhin der Stamm St. Antonius Abbas [Stammesnummer: 01/06/08] der DPSG fortbestehen.

§ 2 Wesen und Zweck

- 1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
Die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege sind auf der Ebene der katholischen Pfarrei St. Josef in Essen in der Gemeinde St. Antonius Abbas zu fördern.
Der Verein kann auch andere Projekte im Bereich der Jugendarbeit auf dem Gebiet der katholischen Pfarrei St. Josef in Essen in der Gemeinde St. Antonius Abbas fördern.

Weiterhin kann der Verein Projekte der Jugendarbeit, im Sinne der DPSG oder des BDKJs, fördern wenn ein nicht unerheblicher Teil der Teilnehmer aus der Gemeinde St. Antonius Abbas in der Pfarrei St. Joseph in Essen stammt.

- 2.** Der Satzungszweck ist die Förderung von Jugend- und Bildungsveranstaltungen des Stammes St. Antonius Abbas [06/01/08] der DPSG, sowie die hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte zu beschaffen und zu verwalten.
Eine Auflösung des Stammes St. Antonius Abbas der DPSG hat nicht die Auflösung des Vereins zur Folge.
- 3.** Der Verein ist selbstlos tätig.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a ordentliche Mitgliedschaft

- 1.** Mitglied im Verein kann jede natürliche Person über 14 Lebensjahre sowie jede juristische Person werden, welche seine Ziele unterstützt.
- 2.** Die Stammesvorsitzenden und der Stammeskurat des Stammes St. Antonius Abbas der DPSG sind für die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Vereins.
- 3.** Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

4. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Arbeit geschieht, wie die gesamte Arbeit, gemeinnützig. Es besteht jedoch ein Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Aufwendungen.

Bei Bedarf können Vereinsämter durch Mitglieder sowie auch andere Personen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Tätigkeitsvergütung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Die Personalauswahl und die rechtlich gültigen Vertragsinhalte und -bedingungen beschließt der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist;

c) durch förmlichen Ausschluss kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, der zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu äußern. Es ist bei der Beschlussfassung nicht Stimmberechtigt.

§ 3b fördernde Mitgliedschaft

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

3. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

4. Die Fördermitgliedschaft erlischt

a) durch Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist;

c) durch förmlichen Ausschluss kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung der zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu äußern.

§ 3c Ehrenmitgliedschaft

1. Nur natürliche Personen können die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen.

Ehrenmitglieder werden auf gemeinsamen Vorschlag von mindestens drei ordentlichen Vereinsmitgliedern von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1.** Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- 2.** Die Stammesvorsitzenden und der Stammeskurat des Stammes St. Antonius Abbas der DPSG sind für die Dauer ihrer Amtszeit als geborene Mitglieder nicht beitragspflichtig.
- 3.** Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 5 Organe des Vereins

- 1.** Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;

- 2.** Beschlussfassung der Organe:

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 6 Der Vorstand

- 1.** Die Zusammensetzung:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei vertretenden Vorsitzenden, bis zu 5 Beisitzern,

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur alleinvertretungsberechtigt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied muss zum Zeitpunkt seiner Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.

- 2.** Wahl des 1. Vorsitzenden:

Die Mitgliederversammlung wählt ein Vorstandsmitglied des Stammes St. Antonius Abbas der DPSG zum 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende wird für zwei Jahre gewählt.

- 3.** Weitere Wahlen:

Die Mitgliederversammlung wählt die 2 stellvertretenden Vorsitzenden, die Beisitzer, sowie 2 Kassenprüfer. Mindestens 50% der Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder im Stamm St. Antonius Abbas der DPSG sein. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

- 4.** Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Besonders obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung von Mitteln für die Durchführung größerer Gemeinschaftsaufgaben des Stammes St. Antonius Abbas der DPSG;
- b) die wirtschaftliche Verwaltung des Vereins und des ihm gehörenden Vereinsvermögens;
- c) Entwurf und Ausführung des Haushaltsplans;
- d) Bericht an die Stammesversammlung; Die Buchführung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres von den Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

5. Weisungsgebundenheit:

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

6. Einberufung und Beschlussfähigkeit:

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von einer Woche sowie unter Angabe der Tagesordnung geladen worden ist und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auf die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichten.

7. Protokollierung:

Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

8. Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher unter anderem die genauen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt sind.

9. Der Vorstand kann einzelne Aufgabenbereiche an Fachreferenten abgeben, näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Aufgaben:

a) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

aa) Die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;

ab) Die Entgegennahme des Revisionsberichtes;

ac) Beschluss des Haushaltsplanes;

ad) Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;

ae) Die Beschlussfassung über folgende Punkte: Erwerb, Benutzung, Belastung und Veräußerung von Eigentums sowie sonstiger Rechte an Grundstücken (soweit eine gesamt Summe von 5000,00 € überschritten wird), Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr;

af) Die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Angelegenheiten;

b) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Behandlung der Angelegenheiten, welche die Einberufung begründet haben.

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit:

- a)** Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- b)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- c)** Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen.
- d)** Der Einladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen. Anträge der Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie spätestens 1 Tag vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich eingereicht worden sind.
- e)** Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende oder einer der seiner Stellvertreter verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Auf dieses ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Protokollierung:

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Zuständigkeit:

Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Antrag:

Den Antrag können der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

3. Beschlussfassung:

a) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. §8 Abschnitt 3a und 3b sind von dieser Regelung ausgenommen. Hier gilt entsprechend §8 Abschnitt 3b.

b) Der Beschluss über eine Änderung des Vereinszwecks oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins.

Sollten bei einer Mitgliederversammlung Beschlüsse über die Auflösung oder die Änderung des Vereinszwecks des Vereins auf der Tagesordnung stehen und die Beschlüsse deswegen nicht gefasst werden können, weil weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind, kann auf der folgenden Mitgliederversammlung darüber mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, soweit diese Mehrheit mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder ausmacht, beschlossen werden.

4. Liquidatoren

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter jeweils zu zweit vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Josef in Essen, oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für die katholische Jugendarbeit auf dem Gebiet der ehemaligen Pfarrgemeinde St. Antonius Abbas unter Ausschluss des Gebietes der Filialkirche St. Franziskus zu verwenden hat.

2) Bei Fortbestand des DPSG Stammes St. Antonius Abbas ist dieser vorrangig zu fördern und mit Geldmitteln so auszustatten, dass ein reibungsloser Stammesbetrieb für

mindestens 2 Jahre garantiert ist. Sachwerte sind in diesem Fall in die Verwaltung des DPSG Stammes St. Antonius Abbas zu geben.

§10 Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Beschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.